

# Jugendordnung

## der DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V.

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V. sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung, die den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben.  
Die Jugendabteilung gliedert sich in Fachjugendabteilungen.

Der Sportverein DJK Grün-Weiß Gelmer erkennt die Eigenständigkeit seiner Jugendabteilung an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der Jugendabteilung als Teil der Satzung der DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V.

### § 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung des christlichen Menschenbildes und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen, durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft, und Vermittlung der Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
- Förderung der Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung der Mitglieder,
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- Pflege der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung,
- Ermöglichung von Besinnungs- und Einkehrtagen mit Glaubensinhalten und religiösen Themen.

### § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

### § 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Gremium der Jugendabteilung auf Vereinsebene.

#### 4.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:

- die Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendetem 12. Lebensjahr,
- alle gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

Der /Die Vorsitzende des Vorstandes der DJK Grün-Weiß Gelmer ist zur Jugendversammlung einzuladen. Diese/r oder ein/e vom Vorstand benannte/r Stellvertreter/in nimmt an der Versammlung teil.

#### 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses,
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,
- Wahl und Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen mindestens eine/r Mitglied des Vorstandes sein muss,
- Wahl von Delegierten und deren Stellvertreter zu Jugendtagungen auf Stadt- und Kreisebene,
- Bestätigung der von den Fachjugendabteilungen in den Jugendausschuss entsandten Delegierten,
- Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen und Beratung über Jugendveranstaltungen.

#### 4.3 Verfahrensbestimmungen

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt, mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung der DJK Grün-Weiß Gelmer.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge, durch öffentlichen Aushang einberufen.

Auf Antrag von wenigstem einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, stattfinden.

Die Jugendversammlung wird von der/dem Jugendleiter/in einberufen und geleitet, soweit nicht eine eigene Versammlungsleitung gewählt wird.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### § 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist die Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.

#### 5.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendausschusses sind:

1. Jugendleiter/in (Vorsitzende/r),
2. stellvertretende/r Jugendleiter/in,
3. Kassenwart/in,
4. 2 Beisitzer/innen, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. je eine/n Delegierte/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in von jeder Fachjugendabteilung.

#### 5.2 Aufgaben des Jugendausschusses

- Vertretung der Jugendabteilung auf Vereinsebene,
- Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung,
- Entscheidung über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung,
- Vorbereitung von Haushaltsplan und Jahresabschluss,
- Vorbereitung der Jugendversammlung, Erstellung eines Jahresberichtes und eines Jahresprogrammes,
- Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten,
- Mitarbeit in den Organen des Vereins,
- Überwachung der sportärztlichen Betreuung und der Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen.

#### 5.3 Verfahrensbestimmungen

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter/von der Jugendleiterin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden, bis auf die von den Fachjugendabteilungen entsandten Delegierten, von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Delegierten und Stellvertreter der Fachjugendabteilungen werden durch die jeweiligen Fachjugendabteilungen gewählt und durch die Jugendversammlung bestätigt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die/Der Jugendleiter/in ist Mitglied im Vorstand der DJK Grün-Weiß Gelmer 1950 e. V. und muss in allen Fragen, die die Jugendabteilung betreffen, gehört werden. Sie/Er soll volljähriges Mitglied sein.

Scheidet ein von der Jugendversammlung gewähltes Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig während der Amtszeit aus, so kann der Jugendausschuss bis zur Nachwahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 6 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Münster-Gelmer, 14.03.2003